



Werner Fischer AG
Stahlrohre
Rosenbergstrasse 1
Postfach
CH-8370 Sirnach

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Abschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hier ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens bei Empfang der Ware gelten unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise

Preisberichtigungen behalten wir uns vor, z. B. bei Preisänderungen von Vormaterial und/oder Fertigprodukten durch unsere Werke und/oder bei Kursänderungen, Frachterhöhungen bis zum Tage der Lieferung, usw.

3. Zahlungsbedingungen

Unsere Fakturen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto, oder nach speziellen Vereinbarungen.

4. Lieferung

Das Material reist in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für Verluste und Schäden, die auf dem Transport entstehen, können wir nicht haften.

5. Lieferfristen

Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitseinstellungen in unsern Werken oder Betriebsstörungen entbinden uns von der Einhaltung der genannten Termine. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfristen sind ausgeschlossen.

Unsere Termine sind als annähernd und unverbindlich zu betrachten.

6. Mängel

Wir verpflichten uns zur Lieferung der Qualität wie angegeben. Für nachweisbar fehlerhafte oder falsch gelieferte Ware, soweit sich diese im Anlieferungszustand befindet, ersetzen wir kostenlos das fehlerhafte Material, oder erteilen entsprechende Gutschrift. Alle andern Ansprüche, auch für Zeitaufwand sowie Schadenersatzansprüche lehnen wir ab. Eine Garantie, dass die Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist, übernehmen wir nicht.

7. Reklamationen

Mängelrügen hat der Käufer innert acht Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Fehler, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber drei Monate nach Wareneingang anzumelden. Später gemeldete Mängel können nicht mehr akzeptiert werden.

8. Rücksendungen

Rücksendungen, ohne vorherige Verständigung, können nicht angenommen werden.

9. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in unsern Preisen nicht inbegriffen.

10. Eigentumsvorbehalt (Gilt nicht für Lieferungen in der Schweiz)

- a) Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns gegenüber dem Vertragspartner oder einem mit diesem zu einem Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz zusammengeschlossenen Unternehmen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, zustehen.
- b) Wird die Ware be- oder verarbeitet, so geschieht dies für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Im Falle einer Vermischung oder Vermengung wird uns das Eigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes unserer verarbeiteten Ware zu der fremdverarbeiteten Ware übertragen; statt der Übergabe wird ein unentgeltliches, jederzeit kündbares Leihverhältnis vereinbart.
- c) Solange der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt, ist er berechtigt, die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände weiterzuveräußern unter der Bedingung, dass er einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware durch den Abnehmer zu unseren Gunsten vereinbart. Die durch Weiterveräußerung, Eigentumsuntergang, Abhandenkommen, Beschädigung oder Untergang entstehenden Forderungen tritt er an uns ab. Eine Weiterveräußerung ist ausgeschlossen, sofern ein Abtretungsverbot Platz greift. Die abgetretenen Forderungen und Rechte dienen zur Sicherung sämtlicher unter a) bezeichneter Forderungen. Der Vertragspartner ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäss nachkommt. Er übereignet hiermit die eingezogenen Beträge, die von ihm gesondert aufzubewahren sind, im voraus an uns, wobei die Übergabe durch Vereinbarung eines unentgeltlichen, jederzeit kündbaren Leihverhältnisses ersetzt wird; er tritt ferner sein Guthaben aus den im bargeldlosen Zahlungsverkehr eingezogenen Forderungen an uns ab; auf unser Verlangen ist für diese Beträge ein ausdrücklich als solches zu führendes Anderkonto einzurichten. Er verpflichtet sich, die von ihm eingezogenen Beträge bis zur Fälligkeit der zu sichernden Forderungen unverzüglich an uns abzuführen.
- d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände und die von Dritten eingezogenen Geldbeträge gegen Diebstahl und Feuer auf seine Kosten zu versichern und den Versicherungsabschluss auf Verlangen nachzuweisen. Bei Zugriff Dritter auf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder auf die an uns abgetretenen Forderungen hat der Vertragspartner hierüber Auskunft zu erteilen und im Falle einer Drittwiderspruchsklage auf Verlangen hierüber Vorschuss zu leisten.
- e) Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder bestehen Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so sind wir berechtigt, die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände ohne gerichtliche Hilfe in Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner gestattet uns in diesem Fall unwiderruflich Zutritt zu den Gegenständen und die Entfernung derselben. Er verpflichtet sich, uns beim Abtransport behilflich zu sein und die Kosten des Abtransports zu tragen. In der Wegnahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sie gibt dem Kunden keine Schadenersatzansprüche.
- f) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückerstattung verpflichtet.
- g) Sollte der Verkäufer im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck-Wechselzahlung), so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen bis der Verkäufer aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt ist.

11. Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vertrag werden durch das ordentliche Gericht oder ein vereinbartes Schiedsgericht entschieden. Wenn das Schiedsgericht nicht als ausschliesslich zuständig vereinbart ist, ist das zuerst angerufene Gericht zuständig. Auf alle Rechtsgeschäfte in Deutschland und Österreich findet jeweils das entsprechende Landesrecht Anwendung.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Falle Sirnach/TG.